

B u c h r e z e n s i o n

Hans-Uwe Erichsen (Hrsg.), Staats- und Verwaltungsrecht Nordrhein-Westfalen, Verlag C.F. Müller, 25. Aufl., Stand: Juli 2011, Heidelberg 2011, 840 S., kart., € 20,95

Die Besprechung dieses Buches („Staats- und Verwaltungsrecht Nordrhein-Westfalen“) beruht auf einem Irrtum: Bei der Rezensionsanfrage ist mir entgangen, dass es sich um eine Sammlung nordrhein-westfälischer Gesetze handelt und nicht um ein von Hans-Uwe Erichsen herausgegebenes Lehrbuch zum Staats- und Verwaltungsrecht. Da die Bücher des Kollegen Erichsen zu den Besten im öffentlichen Recht gehören, habe ich mich auf ein neues Lehrbuch von ihm gefreut.

Weil es bei Gesetzessammlungen weniger um deren Inhalt geht – diesen hat der Landtag in Nordrhein-Westfalen und nicht der Herausgeber des Textbuches zu verantworten – gibt mir mein Irrtum aber Gelegenheit, einmal etwas über die äußere Gestaltung der Reihe „Textbuch Deutsches Recht“ des C.F. Müller-Verlages zu schreiben: Die Gestaltung dieser Gesetzessammlungen ist sehr schön! Sowohl im Bücherregal als auch auf dem Arbeitstisch hinterlassen sie einen guten Eindruck. Zudem ist die Qualität der Verarbeitung der Gesetzbände sehr gut, so dass sie ihren Zweck erfüllen. Das scheint eine Selbstverständlichkeit zu sein. Wie aber sicher jeder schon einmal erlebt hat, gibt es Gesetzessammlungen, die schon nach wenigen Tagen die ersten Seiten verlieren, auch nach einigem Drücken und Ziehen nicht aufgeschlagen auf dem Tisch liegen bleiben oder deren Seiten schon beim normalen Gebrauch schnell reißen.

Das Textbuch zum nordrhein-westfälischen Staats- und Verwaltungsrecht hat trotz der 840 Seiten noch die angenehme Größe eines Taschenbuches, so dass es gut transportierbar ist. Dies geht nicht zu Lasten der Schriftgröße. Diese ist zwar klein, sie ist aber nicht zu klein. Das Stichwortverzeichnis hat einen angemessenen Umfang, so dass hierüber auch derjenige die passende Rechtsnorm finden wird, der sonst weniger mit dem nordrhein-westfälischen Recht zu tun hat und deshalb nicht weiß, wie die entsprechende Landesnorm heißt, in der er die gesuchte Regelung vermutet. Ein Beispiel: Das Polizeigesetz heißt z.B. in Brandenburg (BbgPolG) und Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) so, in Berlin heißt es dagegen Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG), in Niedersachsen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG). In einigen Ländern treten – wie in Nordrhein-Westfalen – besondere Polizeiorganisationsgesetze hinzu, die z.B. die Zuständigkeit der Polizei regeln, die in anderen Ländern direkt in den Polizeigesetzen oder in übergeordneten Vorschriften über die Zuständigkeit der Landesbehörden enthalten sind. In solchen Fällen hilft das Stichwortverzeichnis (im Beispielsfall das Stichwort „Polizeibehörde Zuständigkeit“), um schnell das richtige Gesetz zu finden.

Die in das Textbuch aufgenommenen Gesetze, die selbstverständlich mit der Landesverfassung beginnen, umfassen alle Vorschriften, die die Zielgruppe (Studierende, Referendare, Lehrende) in aller Regel benötigt. Praktiker sollten sich dagegen zuvor durch einen Blick in das Schnellregister vergewissern, ob die benötigten Gesetze enthalten sind. Spezial-

le Regelungen, die beispielsweise in Jugendämtern benötigt werden (z.B. das nordrhein-westfälische AG-KJHG), wird man in einem Gesetzesband im Taschenbuchformat nicht finden.

Prof. Dr. Guido Kirchhoff, Berlin/Sudenburg